

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Rainer Funke, Joachim Günther (Plauen), Horst Friedrich (Bayreuth), Dr. Karlheinz Gutmacher, Klaus Haupt, Markus Löning, Eberhard Otto (Godern), Cornelia Pieper, Jürgen Türk, Rainer Brüderle, Angelika Brunkhorst, Ernst Burgbacher, Jörg van Essen, Hans-Michael Goldmann, Ulrich Heinrich, Dr. Werner Hoyer, Dr. Heinrich L. Kolb, Harald Leibrecht, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Günther Friedrich Nolting, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Detlef Parr, Dr. Max Stadler, Dr. Rainer Stinner, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der FDP

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Bereinigung von SED-Unrecht (Drittes SED-Unrechtsbereinigungsgesetz – 3. SED-UnBerG)

A. Problem

Die Opfer politischer Verfolgung in der SBZ bzw. der DDR warten bis zum heutigen Tage auf eine angemessene finanzielle Wiedergutmachung für ihr erlittenes Schicksal. Mit den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 28. April 1999 zu Fragen der Überleitung von Ansprüchen und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der DDR in die gesetzliche Rentenversicherung des wiedervereinigten Deutschlands und mit der Umsetzung dieser Entscheidungen durch die Bundesregierung muss diese Gerechtigkeitlücke geschlossen werden.

B. Lösung

Um das von der 2. deutschen Diktatur geschaffene Unrecht auszugleichen, erhalten diejenigen, die Opfer politischer Verfolgung in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis 2. Oktober 1990 waren, eine monatliche Rente in Höhe von 500 Euro.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Eine zuverlässige Schätzung der durch das Gesetz entstehenden Kosten ist nicht möglich, da es an verlässlichen Daten fehlt. Die Zahl der Berechtigten dürfte jedoch bei ca. 85 000 bis 90 000 Personen liegen.

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Bereinigung von SED-Unrecht (Drittes SED-Unrechtsbereinigungsgesetz – 3. SED-UnBerG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über eine Rente für die Opfer politischer Verfolgung im Beitrittsgebiet

§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Gewährung einer Opferrente für Opfer politischer Verfolgung im Beitrittsgebiet.

§ 2

Politische Verfolgung

(1) Wer in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 2. Oktober 1990

1. infolge einer in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet (Beitrittsgebiet) zu Unrecht erlittenen Freiheitsentziehung,
2. infolge eines Gewahrsams nach § 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 oder 2 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes

belastet wurde, ist Opfer politischer Verfolgung im Beitrittsgebiet im Sinne dieses Gesetzes, soweit die Freiheitsentziehung mindestens sechs Monate beträgt.

(2) Die politische Verfolgung kann grundsätzlich durch eine Rehabilitierungsentscheidung nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz oder durch eine Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 des Häftlingshilfegesetzes nachgewiesen werden.

§ 3

Opferrente

(1) Opfer politischer Verfolgung im Beitrittsgebiet erhalten auf Antrag eine Opferrente in Höhe von monatlich 500 Euro, wenn sie die Anspruchsvoraussetzungen des Ersten bis Dritten Teils des Zweiten Unterabschnittes (§§ 35 bis 49) des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch oder der §§ 4 ff. des Beamtenversorgungsgesetzes (Ruhegehalt) erfüllen, unabhängig davon auch mit Vollendung des 60. Lebensjahres.

(2) Die Opferrente wird zu Lebzeiten des Opfers monatlich im Voraus, beginnend mit dem auf die Antragstellung folgenden Monat gezahlt.

(3) Mit der Opferrente werden auch Verdienstaufschüsse und entgangener Lohn für geleistete Zwangsarbeit während der Haft abgegolten.

§ 4

Zusammentreffen mit anderen Vorschriften

Leistungen für Opfer politischer Verfolgung im Beitrittsgebiet nach anderen Gesetzen werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Die Opferrente wird bei Sozialleistungen,

deren Gewährung vom Einkommen abhängig ist, nicht als Einkommen angerechnet. Sie ist auch bei beamtenrechtlichen Versorgungsansprüchen nicht anzurechnen. Der Anspruch auf die Opferrente ist unpfändbar.

§ 5

Ausschließungsgründe

Eine Opferrente wird nicht gezahlt, wenn das Opfer politischer Verfolgung gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtstaatlichkeit verstoßen oder in schwerwiegenderem Maße seine Stellung zum eigenen Vorteil oder zum Nachteil anderer missbraucht hat.

§ 6

Rehabilitierungsbehörde, Verfahren, Kosten

(1) Über den Antrag auf Gewährung einer Opferrente entscheidet die Rehabilitierungsbehörde. Zuständig ist die Rehabilitierungsbehörde des Landes, in dessen Gebiet nach dem Gebietsstand vom 3. Oktober 1990 Verfolgungsmaßnahmen im Sinne des § 2 Abs. 1 stattgefunden haben. Sind hiernach die Rehabilitierungsbehörden mehrerer Länder zuständig, so entscheidet die Behörde, die zuerst mit dem Antrag befasst wird, über ihn.

(2) Die zuständige Rehabilitierungsbehörde kann die Akten der dem Antrag zugrunde liegenden Rehabilitierungsverfahren beiziehen. Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, gelten bis zum Erlass entsprechender landesrechtlicher Bestimmungen die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes, des Verwaltungszustellungsgesetzes und des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.

(3) Das Verwaltungsverfahren vor der Rehabilitierungsbehörde einschließlich des Widerspruchsverfahrens ist kostenfrei. In Streitigkeiten nach diesem Gesetz ist der Verwaltungsrechtsweg eröffnet. § 16 Abs. 1 VwRehaG gilt entsprechend.

§ 7

Kosten für Leistungen nach diesem Gesetz

Von den Aufwendungen, die den Ländern durch Geldleistungen nach diesem Gesetz entstehen, trägt der Bund 60 vom Hundert.

Artikel 2

Änderung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes

1. § 25 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Leistungen nach den §§ 17 bis 19 werden auch an Personen gewährt, die eine Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 des Häftlingshilfegesetzes erhalten haben

1. für einen Gewahrsam, der auf einer Verurteilung durch ein deutsches Gericht oder auf einer der in § 1 Abs. 5 genannten strafrechtlichen Maßnahmen be-

ruht, wenn diese Bescheinigung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragt worden ist, oder

2. weil sie im Zusammenhang mit der Errichtung oder Aufrechterhaltung der kommunistischen Gewaltherrschaft im Beitrittsgebiet dort ohne Verurteilung durch ein deutsches Gericht oder ohne eine der in § 1 Abs. 5 genannten strafrechtlichen Maßnahmen in Gewahrsam genommen oder in Gewahrsam gehalten wurden, oder
 3. weil sie in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes genannten Gebieten aus politischen und nach freiheitlich-demokratischer Auffassung von ihnen nicht zu vertretenden Gründen in Gewahrsam genommen wurden.“
2. Nach § 21 wird folgender neue § 21a eingefügt:

„§ 21a

War der Verfolgte mindestens sechs Monate in Haft und ist er in seiner Erwerbsfähigkeit um 25 vom Hundert oder mehr gemindert, so wird zu seinen Gunsten vermutet, dass die verfolgungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit 25 vom Hundert beträgt.“

Artikel 3

Änderung des Häftlingshilfegesetzes

Nach § 4 Abs. 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

(6) War der Verfolgte mindestens sechs Monate in Haft und ist er in seiner Erwerbsfähigkeit um 25 vom Hundert oder mehr gemindert, so wird zu seinen Gunsten vermutet, dass die verfolgungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit 25 vom Hundert beträgt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2003 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das Dritte SED-Unrechtsbereinigungsgesetz führt die wesentlichen heute noch bestehenden Probleme bei der Bewältigung des vom SED-Regime geschaffenen Unrechts einer vor allem für die Opfer befriedigenden Lösung zu. Das Gesetz über eine Opferrente für die Opfer politischer Verfolgung im Beitrittsgebiet würdigt die herausragende Bedeutung des Einsatzes der Betroffenen bei ihrem Widerstand gegen die zweite deutsche Diktatur. Dadurch soll auch die gesellschaftliche Bedeutung dieses Einsatzes für eine rechtsstaatliche, freiheitliche Demokratie, die Wichtigkeit dieses mutigen Eintretens auch für heutige Demokratie im wiedervereinigten Deutschland herausgestellt werden. Der von diesen Menschen bewusst gewagte Einsatz ihres Lebens und die Inkaufnahme erheblicher sozialer Nachteile für Freiheit und Demokratie muss vom wiedervereinigten deutschen Staat angemessen gewürdigt werden. Die bisherigen fiskalpolitisch motivierten Überlegungen, die einer solchen angemessenen Würdigung bislang entgegengestanden haben, lassen sich angesichts der vom Bundesverfassungsgericht getroffenen Entscheidungen vom 28. April 1999 zu Fragen der Überleitung von Ansprüchen und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der DDR in die gesetzliche Rentenversicherung des wiedervereinigten Deutschlands und der Umsetzung dieser Entscheidungen durch die Bundesregierung nicht länger aufrecht halten.

B. Zu den einzelnen Regelungen

Zu Artikel 1

Zu § 1

Die Vorschrift regelt den Anwendungsbereich des Gesetzes.

Zu § 2

§ 2 des Gesetzes legt die Grundlagen für die Gewährung einer Opferrente fest.

Absatz 1 schließt dabei an den vom 1. SED-UnRBerG verwendeten Begriff der politischen Verfolgung durch das SED-Regime an. Der Entwurf beschränkt die Opferrente auf ehemalige politische Häftlinge. Er schließt nicht inhaftierte Rehabilitierte nach dem 2. SED-UnRBerG aus. Dies soll einer späteren Regelung vorbehalten bleiben.

Absatz 2 dient zum einen der Verfahrenserleichterung: Mit der Bezugnahme auf Rehabilitierungsentscheidungen nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz und das Häftlingshilfegesetz werden umständliche Sachverhaltsermittlungen weitläufig entbehrlich. Gleichzeitig wird deutlich, dass im Regelfall ein solches Verfahren vor der Gewährung einer Opferrente bereits durchlaufen sein soll, eine rechtsstaatliche Überprüfung des Sachverhalts also bereits geschehen ist.

Neben der Rehabilitierungsentscheidung nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz oder der Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 des Häftlingshilfegesetzes können auch in weiteren begründeten Ausnahmefällen die Voraussetzungen für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes gegeben sein.

Zu § 3

Absatz 1 Die Opferrente soll 500 Euro betragen (Absatz 1). Die Opferrente ist eine höchstpersönliche Zahlung, sie wird nur dem Opfer politischer Verfolgung selbst, auf seinen Antrag hin gewährt. Die Bundesrepublik Deutschland, das wiedervereinigte Deutschland nimmt hiermit seine moralische Verpflichtung auch hinsichtlich des von der zweiten Diktatur auf deutschem Boden geschaffenen Unrechts wahr.

Der Entwurf beschränkt die Opferrente auf Verfolgte, die das gesetzliche Rentenalter erreicht haben, oder die Voraussetzungen für den Bezug einer Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente erfüllen, weil sie keiner Arbeit mehr nachgehen können. Diese Tatbestände sind mit der Benennung der §§ 35 bis 49 des Sozialgesetzbuches VI hinreichend genau beschrieben. Ist der Versicherte infolge eines politischen Gewahrsams vermindert erwerbsfähig geworden, gilt die Wartezeit über § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 bzw. § 245 Abs. 2 SGB VI als erfüllt und damit auch der Anspruch auf die hier zu beschließende Opferrente gegeben. Für Beamte sind die vorgenannten Voraussetzungen mit der Benennung der §§ 4 ff. Beamtenversorgungsgesetz hinreichend umrissen.

Die Anerkennung eines Anspruches mit Vollendung des 60. Lebensjahres resultiert daraus, dass gesetzliche Möglichkeiten bestehen, vorzeitig in die Rente zu gehen. Der Verfolgte soll nicht gezwungen werden, mit der Geltendmachung des gesetzlichen Anspruchs auf eine Opferrente bis zum Eintritt in das gesetzliche Rentenalter zu warten.

Absatz 2 stellt die Zahlungsweise der Opferrente klar. Sie ist letztmals im Sterbemonat des Opfers zu zahlen.

Absatz 3 stellt klar, dass die Leistungen nach diesem Gesetz etwaige weitere Ansprüche des genannten Personenkreises ausschließen.

Zu § 4

Die Opferrente soll dem Opfer politischer Verfolgung ungeschmälert verbleiben. Andere dem Opfer zustehende individuelle Ansprüche auf staatliche Leistungen sollen durch diese staatliche Anerkennung seines Einsatzes für Freiheit und Demokratie deshalb ebenfalls nicht gekürzt werden können.

Zu § 5

Ausschlussgründe sind in Wiedergutmachungs- und Wiedergutmachungsgesetzen weithin üblich, sie sind gerade in einem Gesetz zur Bereinigung des SED-Unrechts zwingend.

Die Ausschulregelung folgt hier den Ausschlussregelungen des 1. und 2. SED-UnRBerG.

Zu § 6

§ 6 Abs. 1 regelt zunächst, welche Rehabilitierungsbehörde zuständig für die Behandlung eines Antrages ist. Damit wird gleichzeitig auch geregelt, dass das Verfahren auf Gewährung einer Opferrente dort durchgeführt wird. Dies ist auch sachgerecht, da dort die entsprechende Sachkompe-

tenz vorhanden ist. Absatz 2 greift dies auf und regelt einen unmittelbaren Aktenbeziehungsanspruch der zur Entscheidung berufenen Rehabilitierungsbehörde. Absatz 3 regelt die Frage der Verfahrenskosten und im Anschluss an die von Absatz 2 bestimmte Geltung des Verwaltungsrechts die Eröffnung des Verwaltungsgerichtsweges.

Zu § 7

Die Norm stellt die Kostenverteilung zwischen dem Bund und den Ländern klar. Sie folgt dabei der im 2. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz gefundenen Kostenteilung zwischen Bund und Ländern.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1

§ 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes

Unbefriedigend ist die bisherige Regelung über die Kapitalwiedergutmachung nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz für Verhaftungen vor dem 7. Oktober 1949 geblieben. Diese erhalten nur die Personen, die nach 1945 vom Boden der Sowjetischen Besatzungszone aus verschleppt und inhaftiert wurden. Personen, die 1945 aus ihren Heimatorten, wie z. B. Breslau, Stettin oder Königsberg nach Russland zur Zwangsarbeit verschleppt wurden, erhalten im Beitrittsgebiet keine Kapitalwiedergutmachung. Die Regelung will diese Menschen in den Kreis der entschädigenden Personen einbeziehen.

Zu Nummer 2

Einfügen eines § 21a des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes

Das Recht der sozialen Versorgung erkennt als Ursache einer Gesundheitsschädigung das Ereignis, das als Ursache überwiegend wahrscheinlich ist (§ 1 Abs. 3 S. 1 BVG). Es fragt, ob die gesundheitliche Schädigung durch das Ereignis (die

Haft) eingetreten ist, vorher nicht bestand und auch nicht entstanden wäre, wenn das Ereignis nicht eingetreten wäre.

Dieser Grundsatz war einmal geschaffen für die Versorgung der Versehrten des Zweiten Weltkrieges mit in der Regel äußeren Schäden. Wird es für Haftfolgen herangezogen, führt es zu unververtretbaren Ergebnissen.

Die Ursache äußerer gesundheitlicher Schäden während des Zweiten Weltkrieges, also der Verlust der Beine, Arme, des Gehörs oder des Augenlichts, ist sehr leicht zu erfassen. Die Kampfhandlungen sind von der Wehrmacht selbst mit Gründlichkeit protokolliert worden. Auch lässt sich immer beweisen, dass der Geschädigte vor z. B. der Bombardierung noch zwei gesunde Beine hatte.

Innere Gesundheitsschäden, wie Magen-, Darm-, Herz- oder Lungenerkrankungen werfen die Frage der „Verschlimmerung“ auf. Der Geschädigte muss nach dem geltenden Recht heute von den Versorgungsämtern gefragt werden, ob er denn nicht schon eine Veranlagung zum Herzfehler hatte, als er inhaftiert wurde? Der verzweifelte Schrei des Verfolgten, er habe in den Jahren zwischen 1945 und 1950 bei Hunger und Kälte unter Haftbedingungen aushalten müssen, die jeder Dritte nicht überlebt hat, hilft ihm nicht weiter. Es beantwortet auch die Frage nicht. Zwar wird jeder Arzt bestätigen, dass Hunger eine Ursache von Typhus ist und weiter, dass Typhus in der Regel einen Herzschaden nach sich zieht. Allerdings müsste noch ein Arzt die Diagnose stellen, dass der Verfolgte niemals herzkrank geworden wäre, wenn es keine Haft gegeben hätte.

Zu Artikel 3

Einfügen eines § 4 Abs. 6 in das Häftlingshilfegesetz

Zur Begründung gilt das oben zu Artikel 2 Nr. 2 Ausgeführte.

Zu Artikel 4

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Berlin, den 25. Juni 2003

Rainer Funke
Joachim Günther (Plauen)
Horst Friedrich (Bayreuth)
Dr. Karlheinz Gutmacher
Klaus Haupt
Markus Löning
Eberhard Otto (Godern)
Cornelia Pieper
Jürgen Türk
Rainer Brüderle
Angelika Brunkhorst
Ernst Burgbacher
Jörg van Essen

Hans-Michael Goldmann
Ulrich Heinrich
Dr. Werner Hoyer
Dr. Heinrich L. Kolb
Harald Leibrecht
Sabine Leutheusser-Schnarrenberger
Günther Friedrich Nolting
Hans-Joachim Otto (Frankfurt)
Detlef Parr
Dr. Max Stadler
Dr. Rainer Stinner
Dr. Claudia Winterstein
Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion

